

Information für Beschäftigte der hessischen Landesverwaltung Hessen kündigt Urlaubsvorschrift des TV-H

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 13.09.2012 hat der Hessische Minister des Innern und für Sport, Boris Rhein, für das Land Hessen die Urlaubsregelung in § 26 Abs. 1 TV-H zum 31.12.2012 fristgerecht, aber ohne Begründung, gekündigt.

Hessen, das bekanntlich nicht Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ist, hat damit die gleiche Entscheidung am gleichen Tag vollzogen wie die TdL für den TV-L.

Für ver.di ist damit klar:

Die Urlaubsregelung nach § 26 Abs. 1 TV-H wird Gegenstand der Tarifaueinander- setzung 2013.

Noch bevor ver.di die Mitglieder Diskussion zur Tarifbewegung 2013 offiziell begonnen hat, eröffnete die Hessische Landesregierung damit die Auseinandersetzung.

Kündigung von Tarifvorschriften – das kennen wir doch in Hessen!

Deshalb verweisen wir auf die Rechtsfolgen gekündigter Tarifvertragsregelungen: Nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz gilt die Nachwirkung gekündigter Tarifvorschriften für die unter den Tarifvertrag fallenden Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Wirkung der Kündigung (hier der 31. Dezember 2012!) in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen im Geltungsbereich des TV-H (bzw. TVA-H) stehen:

D. h. für diese Beschäftigten gilt § 26 Abs. 1 TV-H auch ab dem 01.01.2013 weiter fort.

Diese Nachwirkung gilt, solange sie nicht durch neuen Tarifvertrag oder ein sonstige Regelung (z. B. durch neuen oder geänderten Arbeitsvertrag) ersetzt wird.

Und im Gegensatz zur TdL hat das Land Hessen sich bisher gegenüber den Tarifvertragsparteien nicht erklärt, wie sie ab 01.01.2013 mit dieser Situation umzugehen beabsichtigt. Rechtlich zulässig wäre, ab diesem Zeitpunkt in Arbeitsverträgen die Norm des Bundesurlaubsgesetzes zu regeln, also bei einer fünf-Tage-Woche einen Urlaubsanspruch von 20 Tagen zu vereinbaren (§ 3, Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz). Wie das die

Landesregierung machen kann, kennen wir aus der gekündigten Wochenarbeitszeit von 2004.

Aus gutem Grund erinnern wir deshalb:

Zwingend bindend sind Tarifverträge nur für Mitglieder der vertragsschließenden Tarifvertragspartei. ver.di ist Tarifvertragspartei und für jedes ver.di Mitglied gilt der Tarifvertrag.



Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ich möchte Mitglied werden ab:

Monat/Jahr _____

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname/Titel _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

E-Mail _____

Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

- ArbeiterIn Angestellter
 BeamterIn DO-Angestellter
 Selbstständig freie/r MitarbeiterIn
 Vollzeit
 Teilzeit _____ Anzahl Wochenst.

- Erwerbslos
 Wehr-/Zivildienst bis _____
 Azubi-VolontärIn-RatendarIn bis _____
 SchülerIn-StudentIn bis (ohne Arbeits Einkommen) _____
 PraktikantIn bis _____
 Altersteilzeit bis _____
 Sonstiges _____

Bin/war beschäftigt bei (Name/Gesellschaft/Rechtsform) _____

Straße/Hausnummer im Betrieb _____

PLZ Ort _____

Personalnummer im Betrieb _____

Branche _____

ausgeübte Tätigkeit _____

Ich bin MeisterIn-TechnikerIn-IngenieurIn

Ich war Mitglied der Gewerkschaft:

von: _____ bis: _____
 Monat/Jahr Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugverfahren

- zur Monatsmitte zum Monatsende
 monatlich halbjährlich
 vierteljährlich jährlich

oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren* monatlich bei meinem Arbeitgeber einzuziehen. * (nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort) _____

Bankleitzahl Kontonummer _____

Name KontoinhaberIn (Bitte in Druckbuchstaben) _____

Datum/Unterschrift KontoinhaberIn _____

Tarifvertrag _____

Tarif, Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe _____

Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe _____

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst _____

Euro _____

Monatsbeitrag: Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für RentnerInnen, PensionärInnen, VorruheständlerInnen, KrankengeldbezieherInnen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5% des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 1,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, SchülerInnen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, EntziehungsgeldempfängerInnen und SozialhilfeempfängerInnen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedes Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine rein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmemberschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift _____

Werber/In: _____

Name _____

Vorname _____

Telefon _____

Mitgliedsnummer _____